

## Öffentliche Bekanntmachung

### Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Landkreis Dahme-Spreewald

vom 27. Mai 2019

Gemäß § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG<sup>1</sup>) in Verbindung mit den §§ 1a, 3, 4, 10 Abs. 1, 11 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV<sup>2</sup>), § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG<sup>3</sup>) werden hiermit zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Am 24. Mai 2019 wurde die Amerikanische Faulbrut der Bienen in zwei Bienenständen amtlich festgestellt.

Zum Schutz gegen die besondere Gefährdung der Bienenstände durch die Tierseuche wurden folgende Sperrbezirke gebildet:

- 1) Sperrbezirk Egsdorf mit den Gemarkungen Garrenchen, Egsdorf (Luckau)**
- 2) Sperrbezirk Zöllmersdorf mit den Gemarkungen: Luckau, Wittmannsdorf (Luckau), Zöllmersdorf, Pelwitz, Gießmannsdorf und Wierigsdorf.**

Für die Sperrbezirke gilt:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtlich untersuchen zu lassen. Die Bienenhalter haben bei den amtlichen Untersuchungen, die kostenfrei sind, entsprechende Hilfe zu leisten.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in oder am Bienenstand befinden, dürfen von Ihrem Standort nicht entfernt werden. Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
4. Bienenvölker und Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

#### Hinweis (Allgemeine Vorschrift für alle Bienenhalter):

Alle Bienenhalter haben umgehend, sofern noch nicht erfolgt, die Haltung ihrer Bienen unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker sowie aller Standorte der örtlich zuständigen Veterinärbehörde (hier: Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Hauptstraße 51, 15907 Lübben, e-mail: [veterinaeramt@dahme-spreewald.de](mailto:veterinaeramt@dahme-spreewald.de), Telefon: 03546/201619) anzuzeigen.

### Begründung:

Der Erreger der Amerikanischen Faulbrut der Bienen, *Paenibacillus larvae*, wurde in Futterkranzproben und durch die klinische Untersuchung in zwei Bienenständen festgestellt. Bei amtlicher Feststellung legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb einen Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand fest. Bei Festlegung der Sperrbezirke wurden örtliche Gegebenheiten, Gemarkungsgrenzen und weitere Bienenstände berücksichtigt.

Gemäß § 37 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO<sup>4</sup>) hat ein Widerspruch gegen die Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei der Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Hauptsitz des Landkreises Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12 in 15907 Lübben (Spreewald), oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald, einzulegen.

Auf Grund § 37 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Widerspruchs. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anzuordnen.

Im Auftrag

gez. Dr. Guth  
Amtstierärztin

### Rechtsgrundlagen

- <sup>1</sup> - (TierGesG) Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), neugefasst durch Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)
- <sup>2</sup> - (BienSeuchV) Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)
- <sup>3</sup> - (AGTierGesG) Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S. 14)
- <sup>4</sup> - (VwGO) Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist"